




- Art. 15:**
Geschäftsstelle: Die Geschäftsstelle hat die Protokollführung der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen zu besorgen. Sie führt die laufende Korrespondenz.
- Organisation: Der Vorstand kann über die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle ein Reglement erlassen.
- Entschädigung: Die geschäftsführenden Personen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche vom Vorstand festgesetzt wird.

- Art. 16**
Rechnungsprüfungsstelle: Als Rechnungsprüfungsstelle wird in jährlichem Turnus eines der Mitglieder bestimmt, welches die vorgelegte Jahresrechnung prüft und darüber der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht ablegt.

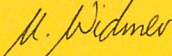
- Art. 17**
Auflösung des Verbandes: Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

- Art. 18**
Inkrafttreten der Statuten: Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Verbandes Aargauischer Ortsbürgergemeinden vom 14. August 1958 in Kraft getreten und an der Delegiertenversammlung vom 25. April 2012 teilrevidiert worden.

Der Präsident:


Th. Busslinger

Der Aktuar:


U. Widmer

Statuten des Verbandes Aargauischer Ortsbürgergemeinden

- Art. 1**
Name: Unter dem Namen „Verband Aargauischer Ortsbürgergemeinden“ besteht eine kantonale Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2**
Sitz: Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
- Art. 3**
Zweck: Zweck des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der Ortsbürgergemeinden als autonome, öffentlichrechtliche Körperschaften.
- Art. 4**
Aufgaben: Dieser Zweck soll erreicht werden:
- durch gemeinsame Interessenverfolgung aller Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau zur Förderung der Solidarität;
 - durch Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder in der Öffentlichkeit;
 - durch Beratung der Verbandsmitglieder in administrativen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten;
 - durch Förderung ideeller und kultureller Bestrebungen, insbesondere Erhaltung und Pflege heimischen Kulturgutes in Gemeinden und Kanton;
 - durch Mitgliedschaft beim Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen.
- Art. 5**
Mitgliedschaft: Mitglieder des Verbandes können alle Ortsbürgergemeinden und ortsbürgerlichen Vereinigungen des Kantons Aargau werden.
- Art. 6**
Beitritt schriftliches: Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand auf Gesuch hin. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.
- Austritt Kalenderjahr: Der Austritt ist auf Ende des Rechnungsjahres, das mit dem Zusammentritt, möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss vor Jahresende dem Vorstand eingereicht werden.
- Ausschluss: Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichterfüllung oder Verletzung statutarischer Bestimmungen oder grober Zuwiderhandlung gegen Verbandsinteressen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vermögen des Verbandes.

Pflichten	<p><u>Art. 7</u> Die Pflichten der Mitglieder bestehen:</p> <p>a) in der Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen; b) in der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge.</p>
Mitglieder- Beiträge	<p><u>Art. 8</u> Die ordentlichen Jahresbeiträge werden im Verhältnis zum Bruttoertrag der Mitglieder abgestuft. Für allfällige ausserordentliche Beiträge gelten die gleichen Bemessungsgrundlagen.</p>
Organe	<p><u>Art. 9</u> Die Organe des Verbandes sind:</p> <p>a) Die Delegiertenversammlung; b) Der Vorstand; c) Die Geschäftsstelle; d) Die Rechnungsprüfungsstelle-</p>
Delegierten- Versammlung	<p><u>Art. 10</u> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Ort und Zeit werden durch den Vorstand bestimmt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.</p>
Zahl der Delegierten	<p>Auf jede Ortsbürgergemeinde entfallen 2 Delegierte. Mitglieder mit einem Bruttoertrag von mehr als Fr. 500'000.—(Basis letzte Einstufung) haben Anspruch auf 3 Delegierte.</p>
Einberufung und Traktanden- liste	<p>Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste zuzustellen.</p>
Aufgaben der Delegierten- versammlung	<p><u>Art. 11</u> Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung; b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes; c) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die leitenden Organe; d) Genehmigung des Voranschlages; e) Festsetzung des Rahmens des ordentlichen Jahresbeitrages; f) Festsetzung ausserordentlicher Beiträge; g) Wahl des Verbandspräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungsstelle; h) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte sowie über Eingaben von Mitgliedern; i) Vornahme von Statutenänderungen;</p>

- k) Ausschluss von Mitgliedern;
l) Auflösung des Verbandes.

Organisation der Delegier- tenversamm- lung	<p><u>Art. 12</u> Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie wählt zu Beginn der Versammlung aus ihrer Mitte die notwendigen Stimmzähler.</p>
Abstimm- ungen und Wahlen	<p>Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Der Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten, die zugleich mindestens die Hälfte des gesamten Mitgliederbestandes vertreten, beschlossen werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, dass von mindestens 10 Delegierten geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt das relative Mehr.</p>
Vorstand	<p><u>Art. 13</u> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 6 Mitgliedern, die nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer wieder wählbar sind. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die einzelnen Bezirke angemessen zu berücksichtigen.</p>
Organisation	<p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Vizepräsidenten, die Geschäftsstelle, den Kassier und allfällig notwendige Kommissionen.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Der Vorstand ist für die Erfüllung der in Art. 4 der Statuten genannten Aufgaben besorgt. Er vertritt den Verband nach aussen, bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er setzt ferner innerhalb des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Rahmens die Abstufung der Mitgliederbeiträge fest.</p>
Einberufung des Vorstandes Beschluss- fähigkeit	<p><u>Art. 14</u> Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten oder auf schriftliches Gesuch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.</p>
Unterschrifts- berechtigung	<p>Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und ein Mitglied der Geschäftsstelle kollektiv.</p>
Entschädigung des Vor- standes	<p>Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein vom Vorstand zu bestimmendes Sitzungsgeld bzw. eine Spesen-Entschädigung.</p>